

Mietbedingungen

1. Gegenstand

COFFEE SERVICE vereinbart mit dem Kunden die Gestellung der Jura WE6 Piano Black (ohne Milchfunktion) zum genannten preis. COFFEE SERVICE bleibt Eigentümer der vorgenannten Maschine.

2. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung beginnt mit Unterschrift beider Parteien und wird für eine Laufzeit von 36 Monaten abgeschlossen.

Die Vereinbarungsdauer verlängert sich jeweils automatisch um 12 Monate, wenn die Vereinbarung nicht vorher schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder der jeweiligen Verlängerung gekündigt wird.

3. Exklusivität

Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags auf den von COFFEE SERVICE zur Verfügung gestellten Kaffeemaschinen ausschließlich Produkte von COFFEE SERVICE zu verwenden und einzusetzen, maximal jedoch für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Vertragsschluss.

4. Mindestabnahmemengen und Preise (nur für Kaffe-Abo)

Die Vertragsparteien einigen sich auf nachfolgend vereinbarte jährliche Mindestabnahme- / Umsatzerwartungen:

Tchibo Café Grande	14,70 € / KG zzgl. 7% MwSt.
Abnahme p.a.	12 x 3 KG = 36 KG
Umsatz p.a.	36 x 14,70 € = 529,20 € zzgl. 7% MwSt.

COFFEE SERVICE behält sich vor, dem Kunden bei Nichterreichen der jährlichen Abnahme- / Umsatzerwartung, eine Deckungsausgleichszahlung in Höhe von 25 % der Differenz zur vereinbarten Umsatz jeweils zu Beginn des Folgejahres in Rechnung zu stellen. Die vorgenannte Abnahme- / Umsatzerwartung gilt für maximal einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Vertragsschluss. Bei Vertragsbeginn /-beendigung innerhalb eines Kalenderjahres sind die vereinbarten jährlichen Abnahmeerwartungen anteilig zu erzielen.

5.1 Vermietung der Kaffeemaschine MIT Kaffe-Abo

COFFEE SERVICE vermietet dem Kunden zu Nettokonditionen folgende Maschine bzw. Gegenstände (Inkl. Service / Wartung), wobei COFFEE SERVICE Eigentümer der Maschinen bzw. Gegenstände bleibt:

Maschine	Anzahl	Kaffee	Anzahl	Anzahl Monatsmieten
Jura WE6.	1	Tchibo Café Grande	mind. 3kg/ Monat	36

5.2 Vermietung der Kaffeemaschine OHNE Kaffe-Abo

COFFEE SERVICE vermietet dem Kunden zu Nettokonditionen folgende Maschine bzw. Gegenstände (Inkl. Service / Wartung), wobei COFFEE SERVICE Eigentümer der Maschinen bzw. Gegenstände bleibt:

Maschine.	Anzahl	Anzahl Monatsmieten
Jura WE6	1	36

6. Wartung und Reparatur (Vermietung)

(1) COFFEE SERVICE oder ein von COFFEE SERVICE beauftragter Dienstleister (nachfolgend „Kundendienst“) übernimmt die Reparaturarbeiten. Zu diesem Zweck wird ein Maschinenaustausch (SWAP) durchgeführt. Der Kunde übersendet die Maschine in einer transportsicheren Verpackung (idealerweise im Originalkarton) an den Kundendienst und erhält für die Zwischenzeit ein modellgleiches Ersatzgerät. Der Kunde übersendet das Ersatzgerät binnen 3 Tagen nach Erhalt der reparierten Maschine in einer transportsicheren Verpackung an den Kundendienst zurück. COFFEE SERVICE behält sich vor, dem Kunden das Ersatzgerät zum UVP zu fakturieren, sofern das Ersatzgerät nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der reparierten Maschine an den Kundendienst zurückgeschickt wurde.

(2) Der Kunde hat COFFEE SERVICE Schäden an den Geräten unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden haftet der Kunde unabhängig davon, ob die Schäden von ihm selbst oder von Dritten verursacht wurden, es sei denn, dass der Kunde oder der Dritte die Beschädigung nicht zu vertreten hat.

(3) Sofern sich der Standort von Geräten ändert, ist COFFEE SERVICE darüber umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Vertrag aufgeführten Maschinen nach Beendigung des Vertrages in funktionsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand zurückzugeben. COFFEE SERVICE behält sich vor, dem Kunden eventuell anfallende Aufarbeitungskosten in Rechnung zu stellen.

(5) AUSGENOMMENE LEISTUNGEN; Dienstleistungen wie z. B. Stellplatzwechsel, Produktumstellung, Verkostung, Umbauten, usw. Die Behebung von Störungen, die als Folge von Reparaturen oder Änderungen durch den Kunden oder durch Dritte auftreten. Die Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Bedienung oder mangelhafte Reinigung bzw. Pflege verursacht wurden. Die Behebung von Störungen, deren Ursache außerhalb der Kaffeemaschine liegen, wie Defekte in der Wasser- und Stromzufuhr, Elementarschäden, Missbrauch, andere außergewöhnliche Einwirkungen und Fremdkörper.

7. Zahlungsziel

(1) Mietrechnungen sind zahlbar innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt
(2) Bei Direktbezug gilt für alle Warenrechnungen folgendes Zahlungsziel: Zahlbar innerhalb von 10 Tagen

8. Vertragslaufzeit und Kündigung

Nach Ablauf der Verpflichtung zur Exklusivität (5 Jahre seit Vertragsschluss gemäß 3. Exklusivität), haben beide Parteien das Recht, diesen Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. COFFEE SERVICE hat das Recht, die gestellten Maschinen unverzüglich herauszuverlangen.

9. Außerordentliche Kündigung

(1) Beide Vertragsparteien haben das Recht, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Mahnung und angemessener Frist verstößt.

(2) COFFEE SERVICE ist insbesondere berechtigt, vorzeitig den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde

(a) mit einer Zahlung ganz oder teilweise im Rückstand ist und COFFEE SERVICE dem Kunden vorher erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages gesetzt hat,

(b) die Abnahme- / Umsatzerwartung gemäß 4. Abnahmemengen und Preise während der letzten 6 Monate um mehr als durchschnittlich 20% unterschreitet.

(3) Sofern der Kunde Anlass zu einer außerordentlichen Kündigung gibt oder außerordentlich kündigt, ohne das COFFEE SERVICE dies zu vertreten hat oder im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, ist COFFEE SERVICE berechtigt dem Kunden die Abbau-, Transport- und notwendigen Instandsetzungskosten in Höhe von pauschal 269 EUR pro Maschine in Rechnung zu stellen.

(4) COFFEE SERVICE behält sich vor, bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder außerordentlichen Kündigung eine Deckungsausgleichszahlung für die Restlaufzeit in Höhe von 25% der Differenz zur in 4. Abnahmemengen und Preise vereinbarten Abnahme-/Umsatzerwartung und zum Kaffeepreis, sowie der in 5. Vermietung von der Kaffeemaschine vereinbarten Mieten in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde die Vertragsbeendigung zu vertreten hat.